

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Matthäusfriedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde  
Borbeck - Vogelheim**

**vom 13.02.2024**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Borbeck-Vogelheim vertreten durch das  
Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und  
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und §  
12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der  
Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die  
nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht  
zur Erdbestattung von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.317 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (zzgl. Gebühren für Grabmal/ Namenskennzeichnung gem. § 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung)
- a) zur Erdbestattung 1.732 Euro
- zzgl. Grabmal / Inschrift Gemeinschaftsstele*
1. Allgemeine Lage - Inschrift Gemeinschaftsstele 173 Euro
2. „Garten der Erinnerung“ - Grabstein mit Inschrift 234 Euro
3. „RWE Fan-Friedhof, Gemeinschaftsfeld 1907“ - Grabstein mit Inschrift 877 Euro
- b) zur Urnenbeisetzung 784 Euro
- zzgl. Grabmal/ Inschrift je nach Grablage:*
1. Allgemeine Lage – Grabstein mit Inschrift 246 Euro
2. Allgemeine Lage - Inschrift Gemeinschaftsstele 32 Euro
3. „Garten der Erinnerung“ - Inschrift Gemeinschaftsstele 141 Euro
4. „RWE Fan-Friedhof, Georg Melches-Grabfeld“ – Grabstein mit Inschrift 477 Euro
- c) zur Urnenbeisetzung „Grünes Grab“ 311 Euro  
*zzgl. Inschrift* 31 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.500 Euro
b) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) Felder 1,2 und 5	1.200 Euro
c) zur Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	800 Euro
d) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr	60 Euro
e) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	40 Euro
4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (zzgl. Gebühren für Grabmal/ Namenskennzeichnung gem. § 13 Abs. 11 und § 13a der Friedhofssatzung)	
a) zur Urnenbeisetzung je Grab (2 Urnen – Nutzungszeit 20 Jahre)	2.180 Euro
<i>zzgl. Grabmal/ Inschrift je nach Grablage:</i>	
1a. „Garten der Erinnerung“ - Grabstein mit Erstschrift	377 Euro
1b. Zweitbeschriftung	209 Euro
2a. „Garten der Erinnerung“ – Grabstele mit Namenstafel und Erstschrift	665 Euro
2b. Zweitbeschriftung (zweite Namenstafel)	173 Euro
3a. „Ewigkeitsgarten“ – Grabstein mit Erstschrift u. Ablageplatte	567 Euro
3b. Zweitbeschriftung	265 Euro
b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	109 Euro
c) zur Urnenbeisetzung im „Garten der Verbundenheit“ (1 Urne) (Nutzungszeit 20 Jahre) Grabbeigabe von Tiersasche möglich <i>zzgl. Grabstein mit Beschriftung</i>	1.280 Euro 635 Euro
d) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	64 Euro
e) zur Urnenbeisetzung als Partnergrabstätte (2 Urnen – 20 Jahre)	980 Euro
<i>zzgl. Grabmal/ Inschrift je nach Grablage:</i>	
1a. „Allgemeine Lage“ – Grabstein mit Erstschrift	330 Euro
1b. Zweitbeschriftung	215 Euro
2a. „Allgemeine Lage“ – Inschrift Gemeinschaftsstele	140 Euro
2b. Zweitbeschriftung	50 Euro
3a. „Garten der Erinnerung“ – Grabstein mit Erstschrift	234 Euro
3b. Zweitbeschriftung	209 Euro
f) Verlängerungsgebühr je Partnergrab und Jahr	49 Euro

§ 5  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

§ 6  
**Bestattungsgebühren**

- |  |               |
|--|---------------|
| (1) Grundgebühren  |               |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten   | 264,00 Euro   |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 391,00 Euro   |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an   | 1.058,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung   | 423,00 Euro   |
| e) Urnenbeisetzung „Grünes Grab“   | 95,00 Euro    |
| (2) Besondere Gebühren   |               |
| a) Benutzung des offenen Begegnungsraums anlässlich der Trauerfeier  | 120,00 Euro   |
| b) Benutzung des Abschiedsraums anlässlich einer Trauerfeier<br>oder zur Aufbahrung im Vorlauf einer Trauerfeier | 72,00 Euro    |

§ 7  
**Gebühren für Umbettungen**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Ausbettung   |            |
| a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten<br>5. Lebensjahr je Grab | 1.588 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je<br>Grab                  | 2.117 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab   | 370 Euro   |
| (2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung.              |            |

## § 8

### **Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulicher Anlage	40 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	40 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	25 Euro
(7) Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung	50 Euro
(8) Ausstellung von Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25 Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	35 Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50 Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30 Euro
(12) Reservierung (Unterhaltung) einer Grabstätte „RWE Fan-Friedhof“ je Jahr – maximal 5 Jahre	30 Euro

## § 9

### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2022.

§ 10  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.05.2022 außer Kraft.

Essen, den 13.02.2024

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)